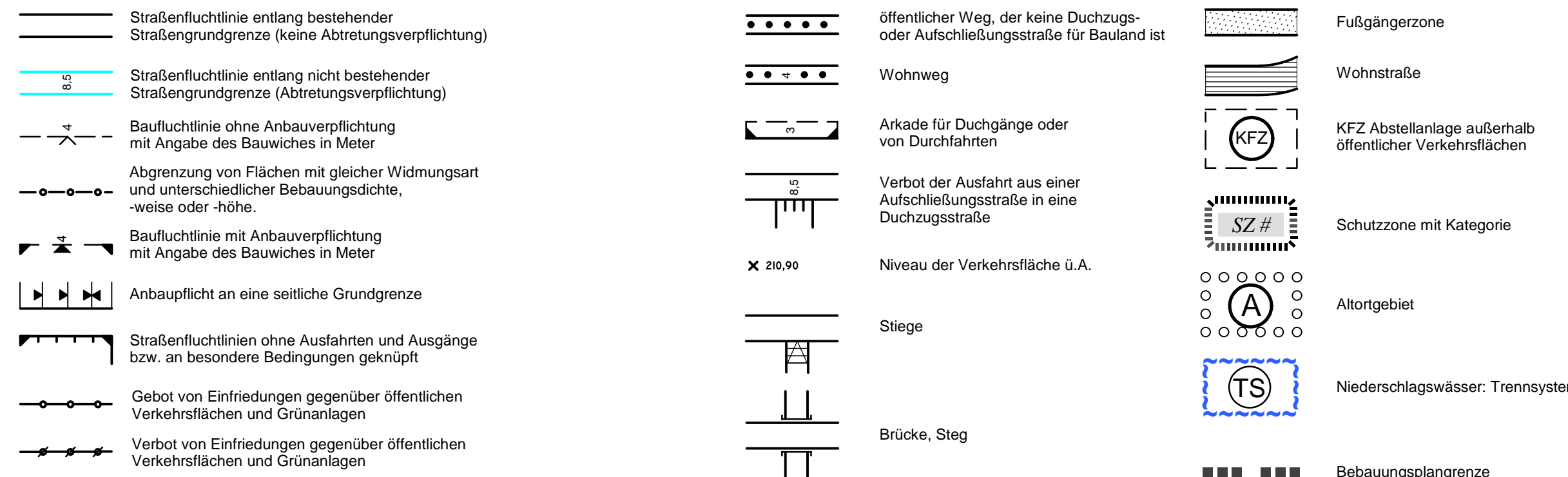
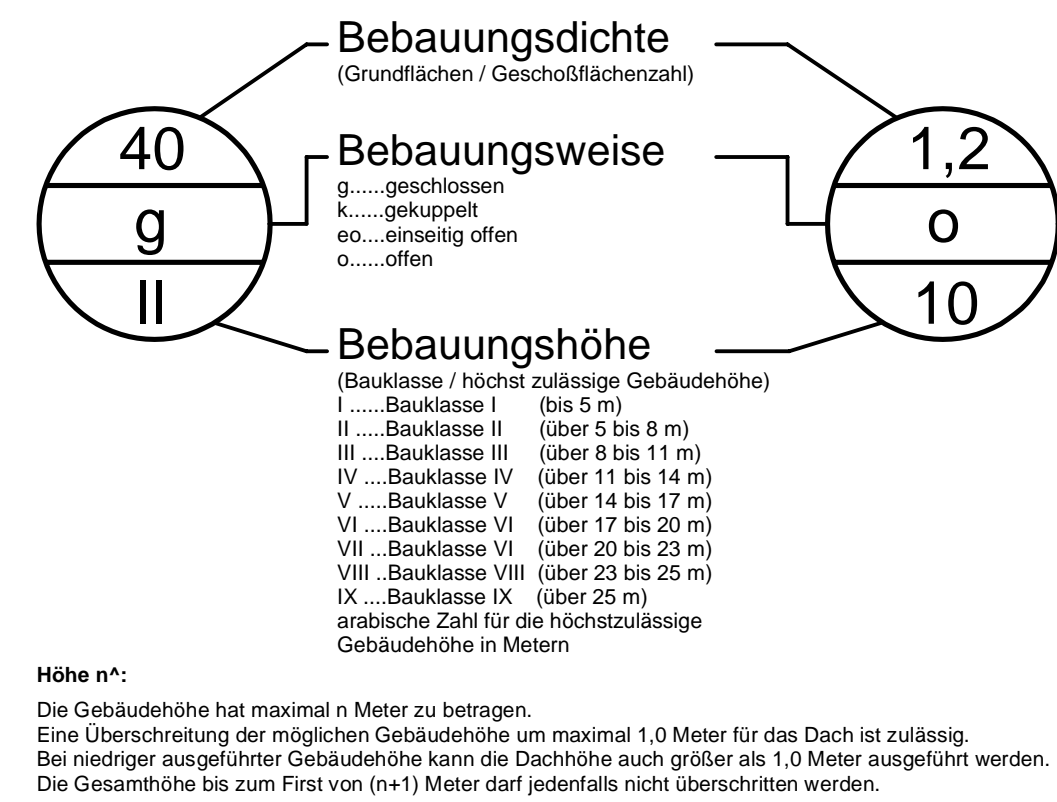


Legende Bebauungsplan



Generell sind alle Flächen zu einem (überwiegenden Teil) mehr als 50% zu begrünen und der Rest überwiegend als Grün- oder Freizeitanlage zu bepflanzen. Vorgabe sind zu begrünen, der bestehende Baulandbestand für zu erhalten.
Neuanbauten sind nur mit entsprechenden Pflanzen durchzuführen.

Flächen, die für die Errichtung von Grünanlagen vorgesehen sind, sind zu begrünen. Die Begrünung ist durch die Errichtung von Grünanlagen zu gewährleisten.
Flächen, die für die Errichtung von Grünanlagen vorgesehen sind, sind zu begrünen. Die Begrünung ist durch die Errichtung von Grünanlagen zu gewährleisten.
Flächen, die für die Errichtung von Grünanlagen vorgesehen sind, sind zu begrünen. Die Begrünung ist durch die Errichtung von Grünanlagen zu gewährleisten.

Bauverbote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen:

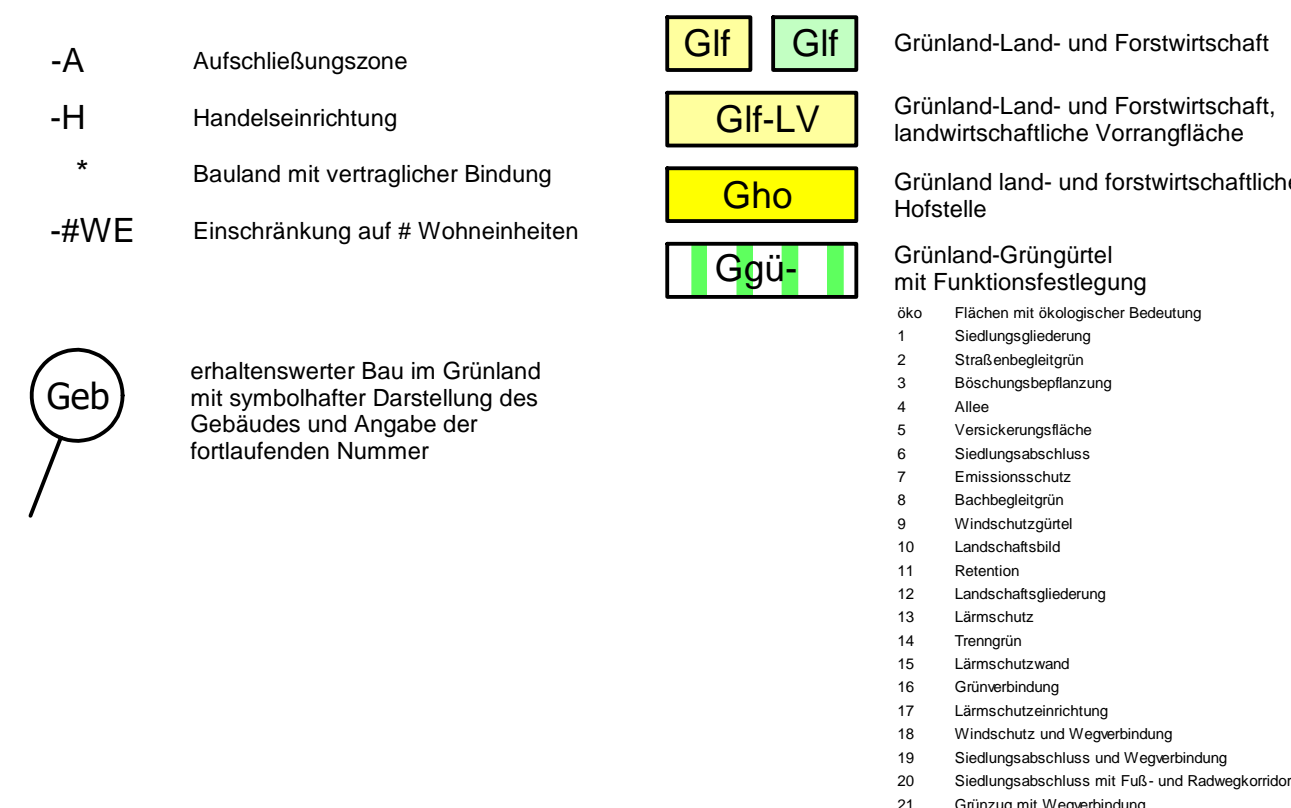
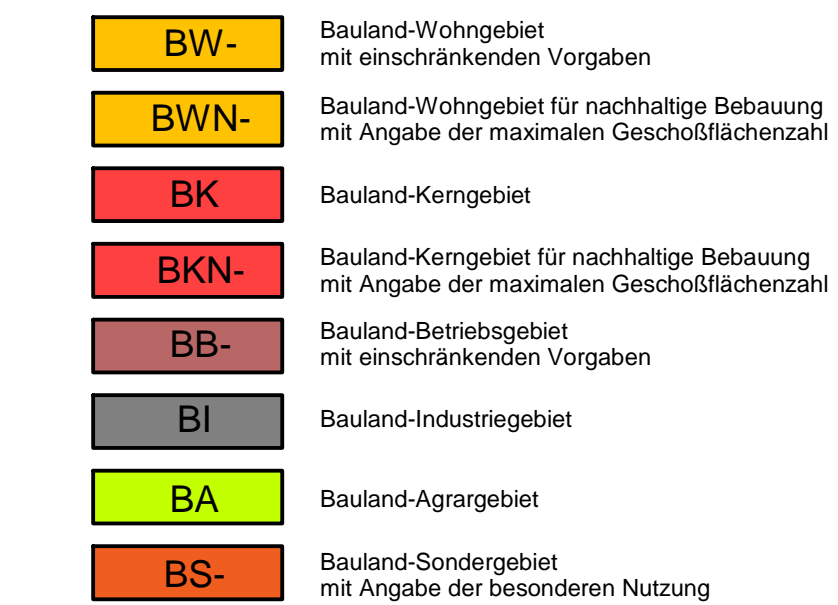
Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleisfeld:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußeren Gleises (§ 38 Eisenbahngesetz 1967)

alte Eisenbahnanlagen:
generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz 1967)

Bundesautobahnen:
beidseitige Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

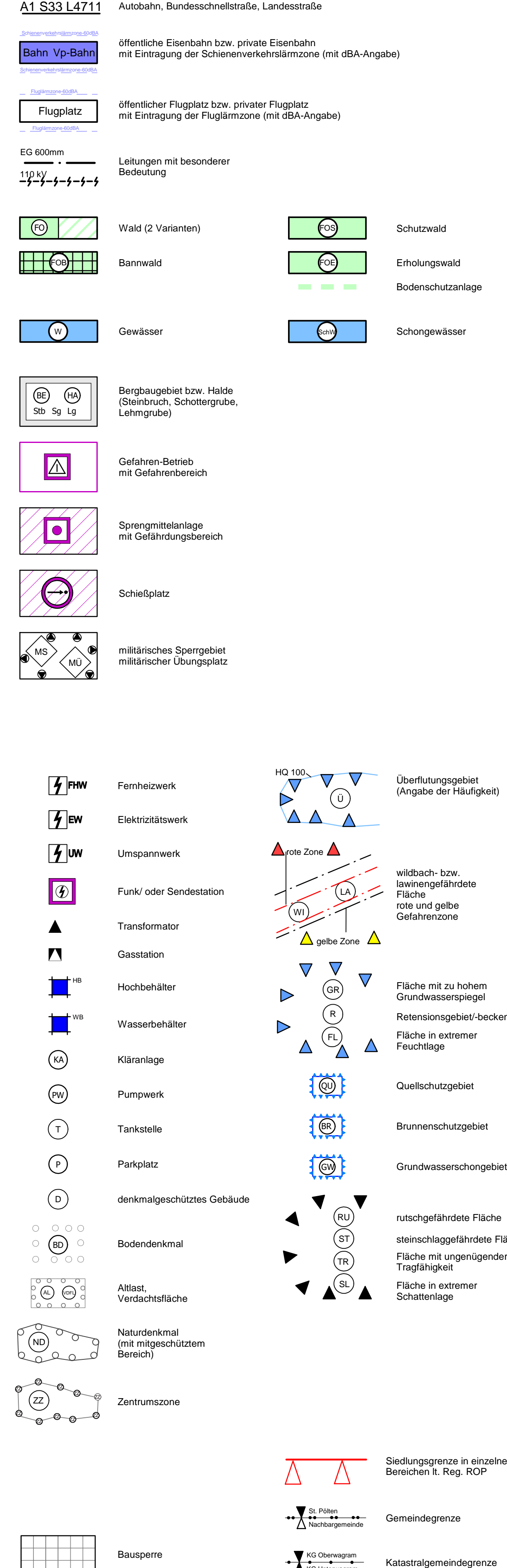
Bundesstraßen sowie 2- und 4-Bahnen von Bundesautobahnen:
beidseitige Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

kenntlich gemachte Widmungsfestlegungen

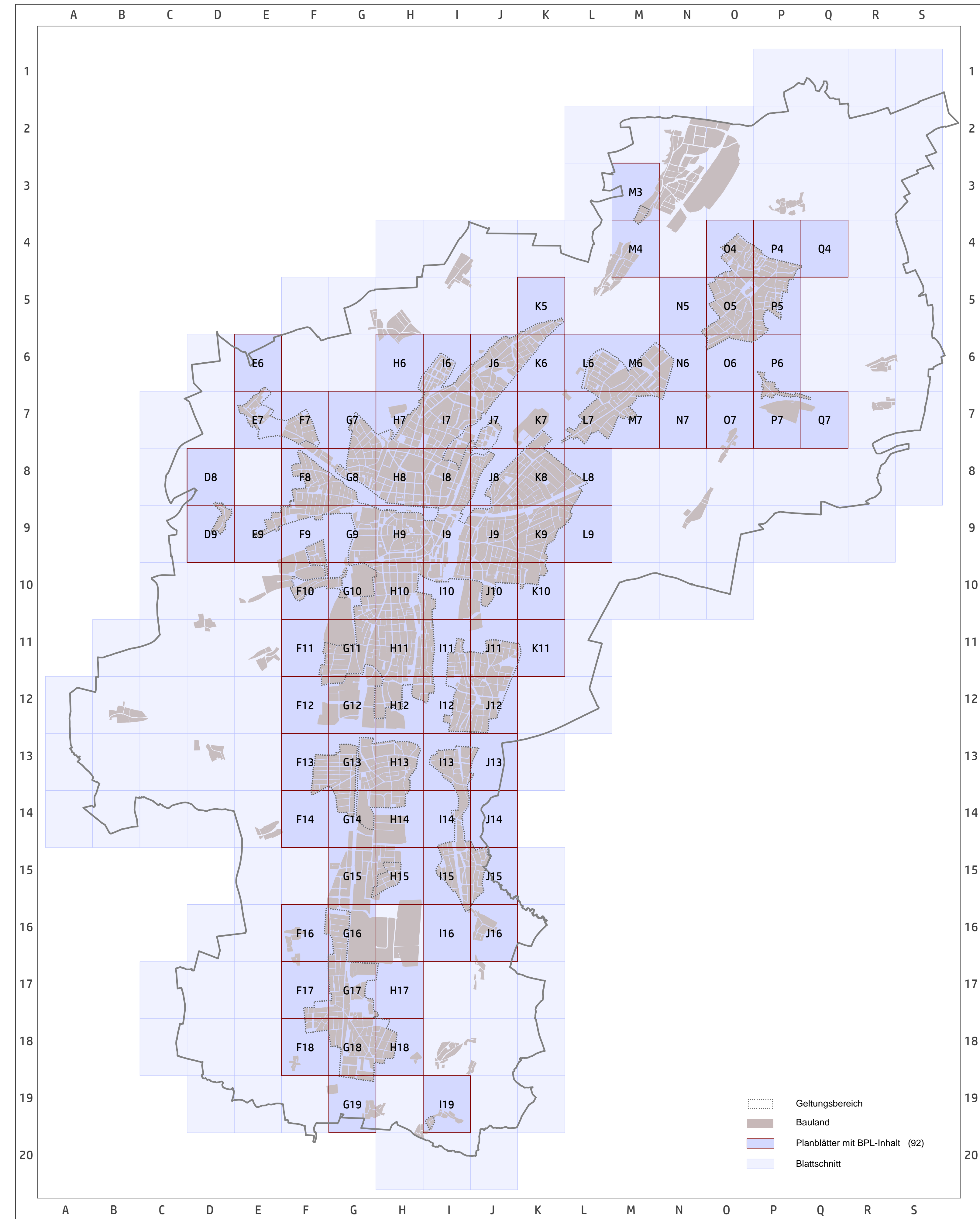


Kenntlichmachungen des Flächenwidmungsplans

Die Kenntlichmachung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen (z.B. Eisenbahn) für eine besondere Nutzung gewidmet sind und die Kenntlichmachung von Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, dient der allgemeinen Information. Ihre Darstellung im Bebauungsplan ist nicht rechtsverbindlich. Gemeinderat und Planverfasserin übernehmen keine Haftung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

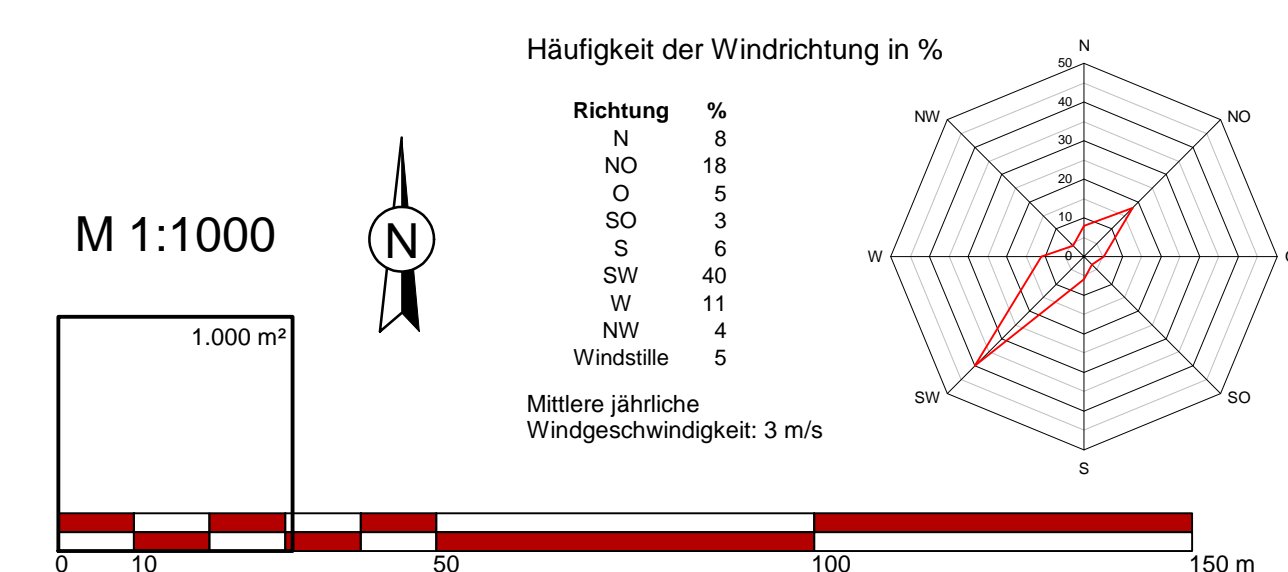


Blattschnittübersicht



GZ.:	Auflage:	Beschluss:	Kundmachung:	Rechtskraft:
V/5/26/22-001	07.02.2023 - 22.03.2023	22.05.2023	30.05.2023 - 14.06.2023	14.06.2023

BEBAUUNGSPLAN DER STADT ST. PÖLTEN



GZ: V/5/26/22-001
Neudarstellung

Plangrundlage: DKM 17.01.2023

Copyright © 2023 by Bundesamt für Bod- und Vermessungswesen
Rückfragen/Kostenrechnung im zuständigen Vermessungsamt
Alle Rechte vorbehalten
Vertriebspartner oder via Internet-GIS-provider

Der Leiter der Stadtplanung: Der Bürgermeister:

Ami der NO Landesregierung:

GZ E: 29.11.2022 / Mag. M. Köck
A1: 26.04.2023 / Mag. M. Köck